



KT-Drucks. Nr. 065/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Andreas Wiedmann
Telefon 07031-663 1355
Telefax 07031-663 1489
a.wiedmann@lrabb.de

11.04.2013

Kreistagswahl 2014

Einteilung des Landkreises in Wahlkreise und Feststellung der auf die Wahlkreise entfallenden Sitze

Anlage 1: Berechnung Sitzzuteilung

Anlage 2: Kreiskarte - Darstellung Wahlkreise

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss Vorberatung

09.07.2013

Kreistag
Beschlussfassung

22.07.2013

II. Beschlussantrag

Für die Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte am 25. Mai 2014 wird der Landkreis Böblingen in 10 Wahlkreise mit folgenden Sitzzahlen eingeteilt:

Nr.	Wahlkreis	Einwohnerzahl am 30.09.2012	Zahl der Sitze
1	Böblingen	47.322	9
2	Sindelfingen	60.703	11
3	Leonberg	45.658	8
4	Herrenberg (mit Deckenpfronn und Nufringen)	40.007	7
5	Weil der Stadt (mit Rutesheim und Weissach)	37.125	7
6	Renningen (mit Magstadt)	26.591	5
7	Holzgerlingen (mit Altdorf, Hildrizhausen und Weil im Schönbuch)	30.703	6
8	Schönaich (mit Steinenbronn und Waldenbuch)	24.473	5
9	Gärtringen (mit Aidlingen, Ehningen und Grafenau)	35.813	7
10	Gäufelden (mit Bondorf, Jettingen und Mötzingen)	26.394	5
insgesamt		374.859	70

III. Begründung

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird als Wahltag für die nächste Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte voraussichtlich

Sonntag, den 25. Mai 2014

(Tag der Europawahl) bestimmen.

Für die Kreistagswahl ist der Landkreis in Wahlkreise aufzuteilen. Dabei ist von der Zahl der Kreisrätinnen und Kreisräte (70) und der Einwohnerzahl des Landkreises am 30. September 2012 (374.859) auszugehen.

Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl 4 Sitze entfallen, bildet grundsätzlich einen eigenen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit einer solchen Gemeinde zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Dem entspricht die Zuordnung der Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen, die zudem mit der Stadt Herrenberg eine Verwaltungsgemeinschaft bilden, zum Wahlkreis 4 Herrenberg.

Im Hinblick auf die Bedeutung der örtlichen Verwaltungsräume in der Gemeindestruktur des Landes sieht das Gesetz weiter vor, dass bei der Abgrenzung der aus den übrigen Gemeinden des Landkreises zu bildenden Wahlkreise neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch ihre Zugehörigkeit zu diesen Verwaltungsräumen berücksichtigt werden soll. Der Beschlussantrag trägt dem in jedem Fall Rechnung. Dabei ist zu beachten, dass auf diese Wahlkreise nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen müssen und höchstens 8 Sitze entfallen dürfen.

Zur genauen Feststellung der Sitzzahlen werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise nach dem Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge (1, 3, 5, 7, etc.) dividiert. Von den auf diese Weise ermittelten, der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen, werden so viele Höchstzahlen ausgesondert, wie Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind.

Zuständig für die Einteilung des Landkreises in Wahlkreise und für die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze ist der Kreistag.

IV. Finanzielle Auswirkung

Keine. Erstattung durch Bund.



Roland Bernhard